

## **Regelungen zum Umgang mit Plagiatsfällen**

1) Studienbegleitende Leistungen (Hausarbeiten, Essays, Klausuren etc.) sind Prüfungsleistungen, diesbezügliche Täuschungsversuche fallen daher unter die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung:

§ 16 Abs. 3 der gemeinsamen Prüfungsordnung für das Studium Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt vom 12.10.2005

§ 14 Abs. 3 der gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Master-Studium im Rahmen des 2-Fach Modells vom 07.01.2002

§ 12, Abs. 3 der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22.03.2002

2) Im Fall eines nachgewiesenen Täuschungsversuchs wird die Leistung immer mit „nicht ausreichend“ bewertet.

3) Über einen Täuschungsversuch soll jeweils das Prüfungsamt unterrichtet werden, dieses muss die Rechtsabteilung informieren, damit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

4) Nach § 63 Abs. 5 HG NRW stellt eine Täuschung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 geahndet werden. Dieses Verfahren wird in der Rechtsabteilung durchgeführt. Die Höhe der Geldbuße wird individuell festgelegt, üblicherweise liegen die Beträge zwischen 1.000 und 1.500 Euro.

5) Bei besonders schwerwiegenden Fällen (z.B. bei einem wiederholten Täuschungsversuch) kann das Prüfungsamt entscheiden, ob der/die Studierende von weiteren Leistungen ausgeschlossen wird. Die Rechtsabteilung untersucht den Ausschluss auf Recht- und Verhältnismäßigkeit.

## **Plagiatsformen**

(Die Aufstellung zitiert aus: Schwarzenegger, Ch./ Wohlers, W.: Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen, in: Fuchs, M.: Quellen zitieren, nicht plagieren (Universität Zürich, unijournal 4/06, S. 3)

- 1) Der Verfasser reicht ein Werk, das von einem anderen erstellt wurde („Ghostwriter“), unter seinem Namen ein.
- 2) Der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter seinem Namen ein (Vollplagiat).
- 3) Der Verfasser reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen ein (Selbstplagiat).
- 4) Der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- 5) Der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Hierzu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe (Copy & Paste-Plagiat).
- 6) Der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und –umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- 7) Der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).